



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Herrn
Aiko Kempen

[REDACTED]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL Buero-IVA6@bmwi.bund.de
AZ IVA6 - 46103
DATUM Berlin, 7. Juni 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 22. März 2022 [#244152]

Sehr geehrter Herr Kempen,

mit Antrag vom 22. März 2022 beantragten Sie die gesamte Korrespondenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit dem Unternehmen Tesla Inc. bzw. dessen Vertretern anlässlich des Besuchs von Bundesminister Dr. Robert Habeck in Grünheide.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 95,00 festgesetzt.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen. Mit Email vom 22. März 2022 hatten Sie sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisseneinverstanden erklärt.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

In der beigefügten Anlage erhalten Sie die begehrten amtlichen Informationen mit entsprechenden Schwärzungen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2. der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 480,00 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 8 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 30 bis EUR 500 gem. § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2. der Anlage zur IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 95 festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information und zu den Notwendigkeiten zur Schwärzung personenbezogener Daten. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 95,00 bis zum 30. Juni 2022 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: Kassenzzeichen 1180-0437-8093.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

